

Der **schulische Hygieneplan** § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird auf der Grundlage des vom hessischen Kultusministerium am 28.09.2020 herausgegebenen und ab dem 19.10.2020 gültigen Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Az: 651.260.130-00277) wie folgt ergänzt:

## 1. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

### Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- und/oder Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum, gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung vom Unterricht erfolgen.
- Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Die Händehygiene erfolgt durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden oder durch Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

## 2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ist in allen Räumen und auf dem Schulgelände das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes verbindlich vorgeschrieben.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Dies trifft jedoch nicht auf die Klassenräume zu, weshalb alle Studierenden einer Klasse gleichzeitig unterrichtet werden sollen.

Sitzordnungen sollten so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht. Fachunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen und Werkstätten stattfinden, solange es sich nicht um Räume zur Nahrungszubereitung handelt.

Die WPU-Kurse sollen so aufgeteilt werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. WPU-Kurse können nur stattfinden, wenn die teilnehmenden Studierende aus dem gleichen Klassenverband stammen.

Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit irgend möglich zu vermeiden.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

### **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

## **3. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Studierende (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

## **4. Infektionsschutz in den Pausen**

In den Pausen sollte, der Abstand eingehalten werden. Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche.

## **5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel**

Trifft derzeit nicht zu!

## **6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

Da eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich ist, erfordert dies eine personenbezogene Risiko-Einschätzung im Sinne einer medizinischen Beurteilung.

Daher haben alle Beschäftigten grundsätzlich wieder ihren Dienst / ihre Arbeitsleistung in den Dienststellen zu erbringen, sofern die Präsenzpflcht für die dienstliche Aufgabe erforderlich ist. Eine Aufhebung der Präsenzpflcht ist nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes möglich. Das ärztliche Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht.

Die Kosten für das ärztliche Attest haben die Beschäftigten selbst zu tragen. Lehrkräfte, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben, werden auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt und dem Schulleiter vorgelegt.

Schwangere oder stillende Lehrerinnen können ebenfalls auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Präsenzpflcht im Unterricht befreit werden. Auf die Verpflichtung, eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere/Stillende zu erstellen, wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Die Befreiung im oben genannten Sinne gilt nicht für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sowie für die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen, Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen oder Kollegen, Konferenzen der Lehrkräfte und ähnliche Besprechungen in Präsenzform, bei denen länger als 15 Minuten andauernde Kontakte zu Schülerinnen, Schülern oder Studierenden ausgeschlossen sind.

Studierende, die bei einer Infektion mit dem Corona-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können vom Schulbetrieb nach ärztlicher Bescheinigung für drei Monate befreit werden (Antrag an den Schulleiter). Schwangere können grundsätzlich vom Präsenzunterricht freigestellt werden (Antrag an den Schulleiter).

## **7. Wegeführung**

Die Abstandsregelung sollte eingehalten werden.

## **8. Konferenzen und Versammlungen**

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Besondere Regelungen der maßgeblichen Verordnungen (Konferenzordnung, Verordnung über die Studierendenvertretungen) zu befristeten Möglichkeiten von Beschlussfassungen in elektronischer Form oder mittels Videokonferenz sind zu beachten.

## **9. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung**

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht möglich. Beim Kiosk gilt die Abstandsregelung.

## **10 Meldepflicht**

Beim Auftreten eines Coronafalls ist umgehend das Gesundheitsamt Frankfurt und das Staatlichen Schulamt Gießen zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Schulleiter oder ein anderes Mitglied der SL. In der unterrichtsfreien Zeit (Wochenende, Feiertage, Ferientage) ist ein Mitglied der SL unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.

Weitere Maßnahmen werden durch das Gesundheitsamt Frankfurt veranlasst.

Stand: 30.10.2020

R. Folke,

Schulleiter